



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per E-Mail:

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

MK, MS, MW und StK

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Arbeitsgemeinschaft
der Kommunalen Spitzenverbände

Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen -

Innenministerien und
Innensenatsverwaltungen der Länder,
Bundesministerium des Innern

Niedersächsische Verwaltungsgerichte,
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.11 - 12230/ 1-8 (§ 12a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 70

Hannover
09.10.2017

Aufenthaltsrecht;

Lageangepasste Wohnsitzregelung mit Evaluierungsklausel bei anerkannten und aufgenommenen Flüchtlingen nach § 12a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Bezug: Meine Runderlasse vom 31.08., 20.09. und 07.11.2016 (Zeichen wie oben)

In Ergänzung meiner o.a. Erlasse bitte ich hinsichtlich der Möglichkeit nach § 12a Abs. 4 AufenthG ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Allgemeines

Mit dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz vom 31.07.2016 (BGBl. I, S. 1939) wurde eine maximal dreijährige Wohnsitzbeschränkung für anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge eingeführt, von der über die kraft Gesetz bestehende Wohnsitzbeschränkung auf das Land nach § 12a Abs. 1 AufenthG hinaus bislang kein weitergehender Gebrauch gemacht wurde.

Aufgrund aktueller Entwicklungen im Bereich der Binnenmigration dieses Personenkreises ist es erforderlich geworden, künftig von der Wohnsitzregelung in § 12a Abs. 4 AufenthG lageangepasst Gebrauch zu machen.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

2. **Anwendungsbereich und Regelung**

Dieser Erlass ist anzuwenden auf Personen, die dem Anwendungsbereich des § 12a Abs. 1 AufenthG unterliegen und die nach Inkrafttreten dieses Erlasses als Flüchtling anerkannt wurden bzw. eine der in § 12 a Abs. 1 genannten Aufenthaltserlaubnisse erhalten haben.

Er ist nicht anzuwenden auf Personen, die der Stadt Salzgitter vorher zugewiesen wurden.

Soweit die materiellen Voraussetzungen des § 12a Abs. 4 AufenthG vorliegen, ist bei diesem Personenkreis von der im Ermessenswege eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, die ansonsten für Niedersachsen weiterhin bestehende Freizügigkeit durch eine lageangepasste Wohnsitzregelung zu beschränken.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die materiellen Voraussetzungen des § 12a Abs. 4 Satz 1 AufenthG für das Gebiet der Stadt Salzgitter vorliegen. Zur Begründung wird auf die Anlage verwiesen.

Die den Betroffenen zu erteilende Aufenthaltserlaubnis ist daher im Regelfall mit der Auflage zu versehen, dass die Wohnsitzaufnahme nur im Gebiet des Landes Niedersachsen mit Ausnahme der Stadt Salzgitter erlaubt ist.

Ich weise darauf hin, dass § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu beachten ist und Härtefälle im Sinne des § 12a Abs. 5 AufenthG zu berücksichtigen sind.

3. **Evaluierungsklausel**

Das MI wird jährlich, erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Erlasses prüfen, ob die Voraussetzungen für die lageangepasste Wohnsitzauflage weiterhin vorliegen. Die von der lageangepassten Wohnsitzauflage betroffene Kommune berichtet dem MI hierzu rechtzeitig unter Darlegung der seitdem eingetretenen Migrationsentwicklungen über die ggf. weiterhin bestehenden Segregationsrisiken. Des Weiteren wird MI die Auswirkungen der Wohnsitzauflage auf die übrigen Kommunen evaluieren.

4. **In- und Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 09.10.2017 in Kraft. Der Bezugserlass vom 31.08.2016 wird insoweit aufgehoben, als er sich auf die Anwendbarkeit des § 12a Abs. 4 AufenthG bezieht.

Im Auftrage

Ribbeck